

# Vereinbarung

zwischen dem **Rhein-Hunsrück-Kreis**,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Marlon Bröhr, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und

der **DLRG-Ortsgruppe Bad Salzig**, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden [REDACTED]  
der **DLRG-Ortsgruppe Boppard**, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden [REDACTED]  
der **DLRG-Ortsgruppe Rheinböllen**, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden [REDACTED]  
der **DLRG-Ortsgruppe Simmern**, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden [REDACTED]

- nachstehend „DLRG“ genannt -

Auf der Grundlage, dass

1. nach den Ausführungen des Zivilschutzgesetzes – ZSG - (§§ 11,12,14,20 und 21) sowie des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG – der Rhein-Hunsrück-Kreis für den überörtlichen Brandschutz, für die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständig und verantwortlich ist,
2. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) sich nach ihren Satzungsbestimmungen selbst zur Mitwirkung bei der Abwehr von Gefahren und im Katastrophenschutz verpflichtet hat und
3. im Bewusstsein, dass Landkreis und DLRG ein gemeinsames Interesse haben, Art und Umfang der Mitwirkung in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu klären,

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## **I. Rechtsgrundlagen**

Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG, dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen und die erforderliche Ausrüstung verfügen.

## **II. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Konzeption „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ (HiK-Konzept) und dem im Landkreis vorhanden Gefahrenpotential hält der Rhein-Hunsrück-Kreis einen Wasserrettungszug vor.

Dieser ist insbesondere vorgesehen für die Schadenslage Hochwasser. Hierbei sind zum Beispiel Menschen und Tiere aus überschwemmten Gebieten zu evakuieren, die Grundversorgung der Bewohner eines überschwemmten Gebietes sicherzustellen, sowie bei der Bekämpfung von Umweltgefahren zu unterstützen.

Die Analyse zurückliegender Extremwetterlagen belegt, dass Naturkatastrophen zunehmend wahrscheinlich werden. Insbesondere sind Hochwasserlagen und anhaltende Überschwemmungen nach regional begrenztem Starkregen oder lang anhaltendem Dauerregen zu erwarten. Hierdurch kommt es zu großflächigen, bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen bis hin zu Großschadenslagen.

Darüber hinaus nehmen solche Ereignisse in ihrem Umfang, ihrer Häufigkeit und ihrer Intensität seit einigen Jahren stetig zu. Naturereignisse dieser Art zeigen deutlich einen Anstieg der Gefährdungslage der Anrainer am Rhein als auch an kleineren Bächen im Landkreis.

Neben diesen „natürlichen“ Ursachen sind in zunehmendem Maße auch die Risiken durch technisches Versagen, aber auch durch terroristische Angriffe, z. B. auf Schiffe in Binnengewässern und Schifffahrtsstraßen oder im unmittelbaren Hafenbereich, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch ein Einsatz im Rahmen von Quarantänemaßnahmen bei der Berufs- und Personenschifffahrt nicht auszuschließen.

Um diese Gefahrenlagen im Sinne des LBKG erfolgreich bewältigen zu können, ist im Rhein-Hunsrück-Kreis aus dem Potenzial der DLRG-Ortsgruppen und vom Landkreis beschaffter Fahrzeuge und Ausstattung ein Wasserrettungszug zur Schadensbekämpfung im und auf dem Wasser im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes aufgestellt.

Neben der originären Aufgabe der Wasserrettung können die Fahrzeuge und das Personal des Wasserrettungszuges auch für Unterstützungsaufgaben bei anderen Einsätzen herangezogen werden.

## **III. Wasserrettungszug**

Der Wasserrettungszug wird von der DLRG in Zugstärke mit mindestens 29 Einsatzkräften (1/6/22/29) gestellt. Die Mitglieder des Wasserrettungszuges leisten ihren Dienst freiwillig und entgeltlos.

Die aus nachstehender Übersicht zu entnehmende Gliederung und Ausstattung berücksichtigt die Vorgabe für Wasserrettungseinheiten des DLRG-Bundesverbandes sowie der Stärke- und Ausrüstungsnachweisung des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und ist wie folgt vorgesehen:

| Einheit                                                                                          | Fahrzeugausstattung                                                            | Personalausstattung                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Führungstrupp                                                                                    | Führungskraftwagen*<br>Kommandowagen                                           | 1/1/2/ <u>4</u>                    |
| Führungsunterstützungstrupp                                                                      | Mannschaftstransportwagen                                                      | -/1/4/ <u>5</u>                    |
| <b>Wasserrettungsgruppe 1</b><br>Bootstrupp 1<br>Bootstrupp 2                                    | Je Bootstrupp ein Mannschafts-<br>transportwagen mit Boot und<br>Bootsanhänger | -/1/4/ <u>5</u><br>-/1/4/ <u>5</u> |
| <b>Wasserrettungsgruppe 2</b><br>Einsatztauchtrupp 1<br>Einsatztauchtrupp 2<br>(Strömungsretter) | Mannschaftstransportwagen**<br>mit Tauchanhänger und Boot<br>mit Bootsanhänger | -/1/4/ <u>5</u><br>-/1/4/ <u>5</u> |
| <b>Personalstärke gesamt</b>                                                                     |                                                                                | <b>1/6/22/<u>29</u></b>            |

\*) alternativ ist auch die Ausstattung mit einem ELW1 möglich

\*\*) alternativ ist auch die Ausstattung mit einem Gerätewagen Wasserrettung möglich

Der Wasserrettungszug besteht danach mindestens aus einem Führungstrupp, einem Führungsunterstützungstrupp, zwei Bootstrupps und zwei Einsatztauchtrupps. Die Wasserrettungsgruppe besteht grundsätzlich aus einem Bootstrupp und einem Einsatztauchtrupp. Aus einsatztaktischen Gründen werden im Rhein-Hunsrück-Kreis die Bootstrupps am Rhein und die Einsatztauchtrupps zentral in Simmern vorgehalten. Jede Teileinheit ist eigenständig einsetzbar und soll über eine zweifache Besetzung verfügen.

Zur Aufstellung des Wasserrettungszuges stellt die DLRG unter Beachtung der rechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben ihr Gesamteinsatzpotenzial bereit.

Ergänzend hierzu stellt der Landkreis von ihm beschaffte Materialien und Fahrzeuge bei.

Der Wasserrettungszug untersteht als Einrichtung des Katastrophenschutzes dem Landrat. Die Einsatzformationen der DLRG werden grundsätzlich von eigenen Führungskräften im Einsatz geführt. Bei behördlich angeordneten Einsätzen und Übungen unterstellt die DLRG ihre Einsatzformationen der behördlichen Einsatzleitung.

#### IV. Führungs- und Leitungsdienst

##### Führer des Wasserrettungszuges

Der Zugführer führt den Wasserrettungszug im Einsatz. Dabei unterstützt ihn der übrige Führungstrupp, insbesondere führt der Führungstrupp den Wasserrettungszug eigenständig an die durch die Einsatzleitung zugewiesene Einsatzstelle (Sammel- bzw. Bereitstellungsraum). Wenn der Einsatz des Wasserrettungszuges nicht geschlossen erfolgt, kann der Führungstrupp auf Weisung des Zugführers auch andere Aufgaben an der Einsatzstelle übernehmen.

Der Landrat bestellt im Einvernehmen mit den Teileinheitführern auf die Dauer von zehn Jahren einen Zugführer und einen Stellvertreter, sofern diese die für ihre Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

#### Führungsgruppe Technische Einsatzleitung/Führungsstab

Basierend auf den Vorgaben der Dienstvorschrift 100 (DV 100 – Führung und Leitung im Einsatz) leitet und koordiniert die Technische Einsatzleitung die Gefahrenabwehrmaßnahmen vor Ort. Je nach Lage und Bedarf stellt die DLRG einen Fachberater Wasserrettung sowie einen Führungsassistenten.

#### Verwaltungsstab der Kreisverwaltung

Im Katastrophenfall leitet der Landrat den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Der im Einvernehmen mit den Teileinheitführern der Kreisverwaltung vorgeschlagene Beauftragte für den Katastrophenschutz vertritt die DLRG bei der Stabsarbeit im Rhein-Hunsrück-Kreis. Er berät die Kreisverwaltung in allen Fragen des Katastrophenschutzes und koordiniert die vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenabwehr. Er hat die Funktion einer Verbindungsperson und ist bei jeder Einberufung des Verwaltungsstabes einzubeziehen. Diese Funktion kann in Personalunion durch den Zugführer des Wasserrettungszuges ausgeübt werden.

#### DLRG-Koordinierungsstelle (Hintergrunddienst)

Zur Erfüllung der DLRG-Aufgaben bei Übungen und Einsätzen bilden die DLRG-Ortsgruppen eine Koordinierungsstelle. Sie ist das personelle und organisatorische Instrument der DLRG zur Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion im inneren DLRG-Bereich.

Die Koordinierungsstelle wird grundsätzlich in den Räumen der Gerätehalle des Wasserrettungszuges in Boppard - Bad-Salzig eingerichtet. Die Führung liegt beim Zugführer des Wasserrettungszuges. Bei Bedarf kann in die Koordinierungsstelle des zuständigen Bezirksverbandes ausgewichen werden.

Die Koordinierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit auf

- zur Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft von DLRG-Einheiten, deren Teileinheiten nicht direkt über die Leitstelle alarmiert werden;
- zur Durchführung ergänzender Hilfsmaßnahmen unter Ausschöpfung des gesamten Potenzials der DLRG-Bezirke und ihrer Untergliederungen in enger Abstimmung mit der Katastrophenschutzleitung des Landkreises;
- zur Veranlassung der psychosozialen Betreuung aller im Einsatz befindlichen DLRG-Mitglieder und ggf. deren Angehörigen.

## **V. Finanzierung und Leistungen**

1. Die **DLRG** übernimmt hinsichtlich ihres Einsatzpotenzials folgende Aufgaben und Leistungen:

- Aufstellung eines Wasserrettungszuges in personeller und materieller Hinsicht sowie Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft in angemessener Hilfsfrist,
- Stellung der persönlichen Ausstattung der Helfer gemäß der STAN des DLRG-Landesverbandes,

- im Bedarfsfall Einsatz des gesamten Einsatzpotenzials,
- Unterbringung der Ausrüstung des Wasserrettungszuges,
- Ausbildung und Qualifizierung der Einsatz- und Führungskräfte.

2. Der **Landkreis** übernimmt auf Antrag folgende Aufgaben und Leistungen:

- Mitfinanzierung der persönlichen Ausstattung sowie der Materialien und Geräte, soweit diese nicht bei der DLRG vorhanden sind bzw. von der DLRG gestellt oder eingebracht werden; Grundlage bildet die Rahmenvorgabe zur Stärke und Ausstattung von Wasserrettungseinheiten,
- Förderung der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Aufgabenwahrnehmung in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz von Interesse sind,
- Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung der kreiseigenen Fahrzeuge,
- Kostenerstattung für behördlich angeordnete Einsätze und Übungen und sonstige Veranstaltungen, insbesondere Verdienstausschlässe von Einsatzkräften, Betriebskosten von Fahrzeugen und Gerät, Materialverbrauch,
- Mitfinanzierung von größeren Reparaturen oder Neubeschaffung im Einsatz beschädigter Geräte oder Fahrzeuge.

## VI. Schlussbestimmungen

1. Die Einsatzformationen unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils der Fachberater und Zugführer hinzuzuziehen.
2. Die Katastrophenschutzausstattung des Landkreises darf für andere organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG entsprechen und hierbei die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der DLRG-Ortsgruppen werden alle mit dieser Vereinbarung entstehenden Fragen und Regelungen zunächst ausschließlich mit dem Beauftragten für den Katastrophenschutz geklärt bzw. verhandelt, der im Auftrag der DLRG-Ortsgruppen handelt. Anfallender Schriftverkehr erfolgt nur auf dem Dienstweg über den Beauftragten.
4. Die Aktualisierung der Vereinbarung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Sie kann jeweils zum übernächsten Jahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage der Vereinbarung führen.
7. Die Vereinbarung vom 01. Juli 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Für den Rhein-Hunsrück-Kreis

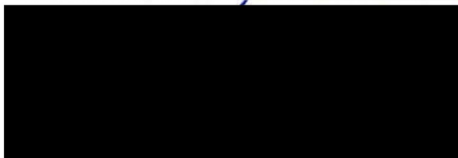
Simmern, den 14.12.2016



(Dr. Marlon Bröhr)  
Landrat

Für die DLRG-Ortsgruppe Bad Salzig

Bad Salzig, den 16.12.2016



1. Vorsitzender

für die DLRG-Ortsgruppe Boppard

Boppard, den 20.12.2016



1. Vorsitzender

Für die DLRG-Ortsgruppe Rheinböllen

Rheinböllen, den 17.12.16



1. Vorsitzender

Für die DLRG-Ortsgruppe Simmern

Simmern, den 27.12.2016



1. Vorsitzender